

Prof. Dr. Armin Höland

**Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der
Arbeitsgerichtsbarkeit in Deutschland
– Ausgewählte Forschungserkenntnisse –**

Landestagung des DArbGV
„Sozialpartnerschaft und Tarifbindung“
Schwerin, 4. April 2019

Übersicht

- I. Einleitung
- II. Das richterliche Ehrenamt in der Arbeitsgerichtsbarkeit – Bedarf an empirischer Rechtsforschung
 - I. Forschungsfragen
 - II. Bisherige Forschungsbefunde
- III. Aktuelle Untersuchungen aus den Jahren 2015 bis 2018 – ausgewählte Forschungsdaten

Ausgewählte Forschungsdaten

Wer sind die ehrenamtlichen Richter?

		Häufigkeit	Gültige Prozenzte
Einsatzort	Arbeitsgericht	2179	85,6
	Landesarbeitsgericht	366	14,4
	Gesamt	2545	100,0
Geschlecht	... eine Frau	823	33,0
	... ein Mann	1669	67,0
	Gesamt	2492	100,0
<u>Alter_Kat</u>	25 bis 35 Jahre	71	2,8
	36 bis 45 Jahre	297	11,9
	46 bis 55 Jahre	1025	41,0
	56 bis 65 Jahre	1048	41,9
	66 und älter	59	2,4
	Gesamt	2500	100,0

Mittelwert des Alters in der Arbeitsgerichtsbarkeit 53,5 Jahre, in der Sozialgerichtsbarkeit 57,7 Jahre.

Stellung im Erwerbsleben und BR-/PR-Tätigkeit

An **Arbeitsgerichten**: Vorwiegend Berufstätige, Arbeitnehmer oder Arbeitgeber (Personalleiter), vergleichsweise wenige Rentner (3%).

An **Sozialgerichten**: Vorwiegend Arbeitnehmer (32%), wesentlich höherer Anteil von Rentnern und Pensionären (23%).

Die große Mehrheit an den **Arbeitsgerichten** ist in der privaten Wirtschaft tätig, eine Minderheit im öffentlichen Dienst (22%). In der **Sozialgerichtsbarkeit** ist es umgekehrt: Öffentlicher Dienst 45%

Erfahrung in einem Betriebs- oder Personalrat?

Ein gutes Fünftel der ea Ri an **Arbeitsgerichten** (21% bzw. 68% der AN-Richter) *war* in einem BR oder PR, ein gutes Drittel (34% bzw. 70% der AN-Richter) ist es aktuell. In der **Sozialgerichtsbarkeit** war mehr als die Hälfte der Befragten in einem BR/PR; aktuell ist es noch ein Viertel.

Organisation und Mitgliedschaft:

Die meisten ea Ri sind **verbandlich organisiert**, entweder in der Gewerkschaft/AN-Vereinigung (52% bzw. 95% der AN-Richter) oder in einem Arbeitgeberverband (77%)

Dienstzeit als Ehrenamtlicher Richter/Richterin: An den **Arbeitsgerichten** im Mittel 9,75 Jahre, an den **Sozialgerichten** durchschnittlich 9,25 Jahre.

Beweggründe

Im Unterschied zum Schöffenamtsamt (Mitwirkung als Staatsbürgerpflicht) beruht die Mitwirkung als *ea Ri* in der Arbeitsgerichtsbarkeit, im Grundsatz auch in der Sozialgerichtsbarkeit, auf einer freiwilligen Entscheidung. Beweggründe für diese Entscheidung?

- (1) Wunsch, in das gerichtliche Verfahren etwas einzubringen
- (2) Wunsch, aus der Mitwirkung am Gericht Nutzen zu ziehen
- (3) Interesse am Arbeiten mit Recht

(1) Erfahrung in das Verfahren einbringen

Es hat mich bewogen im Prinzip auch die Erfahrung aus meiner aktiven Berufslaufbahn im Prinzip mit einzubringen, weil wir da auch immer wieder die Themen haben mit dem Arbeitnehmer-Arbeitgeber. Wie verhält sich der Mitarbeiter? Wie soll sich der Arbeitgeber verhalten? (Mannheim\69_AN)

Mein Motiv ist eigentlich gewachsen aus der Tätigkeit auch als Gewerkschafter heraus. Da habe ich ja im Prinzip in der Tarifkommission schon meine Kollegen vertreten und für sie versucht, so viel wie möglich herauszuholen (...). (Berlin\43_AN)

(2) Nutzen aus der Mitwirkung am Verfahren

Woran ich interessiert bin, ist lernen. Also ich habe gedacht, eine bessere Schule gibt es nicht. Dass man wirklich mit einem hauptamtlichen Profi-Richter Fälle arbeitsrechtlich durchleuchtet, sich das alles anhört, von beiden Seiten, vor Anwälten und mit Anwälten. Also für mich war das Lernen, plus gleichzeitig auch eine gewisse Selbstsicherheit, dass ich im Rahmen dessen, wer sonst als ehrenamtlicher Richter vorgeschlagen wurde, sicherlich über zumindest durchschnittliche Erfahrungen verfügte zu dem Zeitpunkt. (Mannheim\66_AN)

(3) Interesse am Arbeiten mit Recht

Eigentlich wollte ich früher gerne Schöffe am Landgericht werden, wo es die schwierigen Fälle gab, aber da waren zu viele Bewerber und zu wenige Stellen. Also habe ich mich mal an die Gewerkschaft gewendet, gefragt, ob die so etwas in der Richtung haben und dann meinten sie Arbeitsgericht. Da bin ich jetzt in der zweiten Fünfjahres-Runde mit dabei. (Halle\21_AN)

Meine Beweggründe? Das Interesse am Arbeitsrecht. Das Interesse an Rechtsprechung. Weil Arbeitsrecht und Rechtsprechung aus der eigenen beruflichen Erfahrung durchaus sehr spannend und auch sehr unterschiedlich sein kann. Und da ist natürlich die Möglichkeit, als ehrenamtlicher Richter hier an arbeitsrechtlichen Verfahren teilzunehmen, für die eigene Weiterentwicklung, Weiterbildung aber auch fürs Netzwerken im Umfeld von Arbeitsgerichten durchaus wertvoll. (Dortmund\28_AG)

Möglichkeiten der Mitwirkung an gerichtlichen Verfahren

Wie können sich Laien inhaltlich in gerichtliche Verfahren einbringen?
Was können sie zur Entscheidung des Rechtsstreits beitragen? Ein *Leitmotiv* in den Aussagen ehrenamtlicher RichterInnen zur Kennzeichnung ihres spezifischen Beitrags ist der „gesunde Menschenverstand“ (hierzu näher *Immanuel Kant*).

Und dann ist auf jeden Fall eine gute Portion Menschenverstand und auch Selbstbewusstsein gefragt, weil es gibt auch unterschiedliche Richter, die durchaus, und das ist ja auch richtig, selbstbewusst auftreten.“ (Dortmund\26_AN)

Gesunder Menschenverstand heißt, dass man im Leben steht und unter verschiedenen Gesichtspunkten die Sache beleuchtet und versucht, sich da in beide Seiten hineinzusetzen. (Halle\18_AN)

Ich denke, das ist zum einen die persönliche Lebens- und Berufserfahrung, die man einbringen kann und weniger, glaube ich, das juristische Können, sondern mehr der gesunde Menschenverstand.“ (Mannheim\69_AN).

Auf welche Weise zum ehrenamtlichen Richter geworden?

Ganz vorherrschend: Anfrage durch Gewerkschaft/Verband/Dienststelle u.a. (74%); kleinerer Anteil Eigenbewerbungen (26%).

Bereicherung oder Belastung?

Das Amt ist für fast alle Ehrenamtlichen eine Bereicherung.

Was sollte den Ausschlag geben für die Auswahl einer Person zum ea Ri?

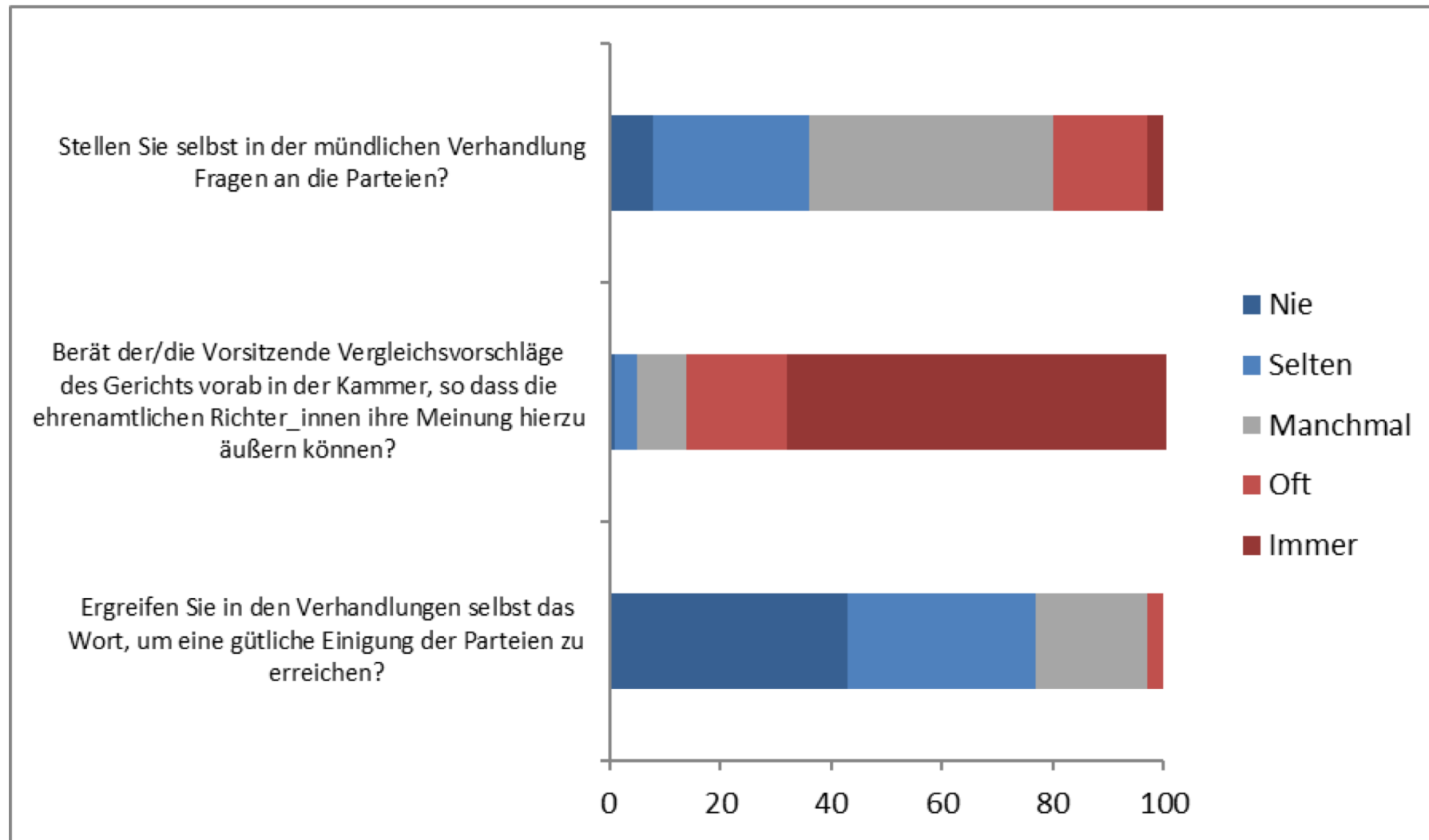
Hauptmerkmale: Berufs- und Betriebserfahrung und die Fähigkeit, und sich in die Lage der anderen Seite versetzen zu können. Unterschiedlich akzentuiert: An den **Arbeitsgerichten** 1. Berufs- und Betriebserfahrung, 2. Einfühlungsvermögen. Für die **Sozialgerichtsbarkeit** 1. Einfühlungsvermögen, 2. Berufs- und Praxiserfahrung

Das richterliche Ehrenamt zwischen Unparteilichkeit und Interesse

Man schaut schon aus unterschiedlichen Blickwinkeln auf die gleiche Sache, nur vor Gericht fallen die Interessen weg. Man ist nicht Partei, es ist ganz erstaunlich. (...) (Mannheim\68_AN)

Ich sage mal, als es angefangen hat, kannte man das Arbeitsgericht von eigenen Fällen und man war natürlich negativ assoziiert, weil man der Meinung war, immer, wenn Du dort hingehst, musst Du Geld bezahlen. (...) Da geht man also schon mal hin mit einer gewissen, nicht komplett negativen Grundeinstellung, aber schon ein bisschen negativen Grundeinstellung. Das hat sich relativ schnell verflüchtigt und der Gedanke, man ist jetzt dort als Arbeitgebervertreter, war eigentlich auch ziemlich schnell verflogen. (Mannheim\70_ArbGeb)

Aussagen zur Verhandlung



Verbesserungsbedarf? Bejaht von 37 % (42% AN, 32% ArbGeb, N=766)

Genannt wurden folgende Verbesserungswünsche in dieser Reihenfolge:

1. Beibehaltung der der Kammer- bzw. Senatsbesetzung bei Folgeterminen in derselben Sache,
2. Mehr Schulungsangebote,
3. Häufigere Sitzungsteilnahme,
4. Möglichkeit, die Akten am Tag vor der Verhandlung einzusehen,
5. Ausführlichere Vorberatungen,
6. Qualifiziertere Schulungen.

Internationaler Vergleich und Zusammenfassung

1) Alle drei großen europäischen Arbeitsgesellschaften (und viele andere) beziehen erfahrene Laien in die arbeitsgerichtliche Streitbehandlung ein. Die Mitwirkung von Laienrichtern aus den beiden großen Gruppen des Arbeitslebens hat sich offenkundig übernational bewährt.

2) Im Einzelnen bestehen große rechtskulturelle Unterschiede: Frankreich hat ein erstinstanzliches Laiengericht (*conseils de prud'hommes*) mit relativ langer Verfahrensdauer (2017 im Mittel 17,3 Monate) und einer Berufungsquote von 68%. Zuständigkeit nur für individuelle arbeitsrechtliche Streitigkeiten in der privaten Wirtschaft. Durch Rechtsänderungen 2016/2017 Ersetzung der Gewerkschafts- und Verbandswahl durch ministerielle Berufung (Justiz und Arbeit).

3) Großbritannien kennt eine dem deutschen Arbeitsgericht ähnliche dreiseitige Zusammensetzung der *Employment Tribunals*. Statt Verbandsvorschlägen Selbstbewerbung. Starker Rückgang der Sitzungen mit vollbesetzten Kammern zugunsten von Einzelrichter-Entscheidungen, vor allem in Kündigungsstreitigkeiten. Lange Verfahrensdauern.

4) Ehrenamtliche Richter sind *Lebensweltvermittler*. Ihr hauptsächlichster Beitrag besteht im Einbringen von „gesundem Menschenverstand“ (*common sense*) im Sinne von Erfahrungen mit der Arbeitswelt.

5) Die Mitwirkung von Ehrenamtlichen hat Wirkung auch für die Hauptamtlichen: Das gemeinsame Erarbeiten von Verständnis und Bewertung der Streitfälle kann die Entscheidungssicherheit der BerufsrichterInnen verstärken.

- 6) Die deutsche Empirie zeigt, dass parteiliche Sichtweisen bei Ehrenamtlichen im Laufe der Zeit an Bedeutung verlieren, aber für die Sachverhaltsbewertung nützlich bleiben.
- 7) Ein verbreiteter Wunsch in Deutschland: Verbindliche Einführung in das Amt (Status, Verfahren, Kompetenzen) und häufigere Weiterbildung während der Amtszeit.
- 8) Im Ergebnis ein überzeugendes und erprobtes Modell der Zusammenführung von rechtlichem Fachwissen und lebensweltlichem Laienwissen in der Bearbeitung und Entscheidung von arbeitsbezogenen Streitigkeiten.